

Allgemeinverfügung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Regelung der Absonderung und Benennung der Kontaktpersonen

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1, § 3a VwVfG LSA i.V.m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld erlässt zur Unterstützung der Kontrolle des Infektionsgeschehens auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a, 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) die nachfolgende

Allgemeinverfügung

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist die effektive Eindämmung der fortschreitenden Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 durch Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bewältigung der Auswirkungen auf das Gesundheitswesen.

Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld seit geraumer Zeit aus. Um das Infektionsgeschehen effektiv eindämmen zu können, ist zum einen die Testung und Absonderung möglicher infizierter Personen zum anderen aber auch die möglichst zeitnahe Ermittlung der Kontaktpersonen von infizierten Personen erforderlich. Die Ermittlung von Kontaktpersonen soll möglichst innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Infektion einer Person mit dem SARS-CoV-2-Virus erfolgen. Die Kontaktnachverfolgung innerhalb der genannten Zeitspanne kann jedoch gegenwärtig aufgrund der Vielzahl der vorliegenden und täglich hinzukommenden neuen Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und der zum Teil großen Anzahl von Kontakten infizierter Personen ohne Unterstützung der infizierten Personen selbst nicht mehr gewährleistet werden.

1. Begriffsbestimmungen

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts hatten, gelten als **enge Kontaktpersonen**. Dazu zählen insbesondere:

- Personen, die ohne durchgängiges und korrektes Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske mit einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 ein Gespräch durchgeführt haben und der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Meter unterschritten wurde. Dies gilt unabhängig von der Dauer des Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus demselben Haushalt.

- Gleichzeitiger Aufenthalt von der Kontaktperson und einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen ohne regelmäßige Lüftung, Schulklassen, Gruppenveranstaltungen) unabhängig vom Abstand für mehr als 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt ein Mund- Nasenschutz oder eine FFP2-Maske getragen wurde.

Abzugrenzen von den aufgeführten Situationen ist das Tragen von FFP2- Masken im Gesundheitswesen durch geschultes Personal (als persönliche Schutzausrüstung/Arbeitsschutz im Rahmen der Patientenversorgung).

- 1.2 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein bei ihnen vorgenommener PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**).

2. Vorschriften zur Absonderung und Benennung von Kontaktpersonen

- 2.1 **Positiv getestete Personen** haben sich unverzüglich, nachdem ihnen das Ergebnis bekanntgegeben wurde, für 14 Tage in die häusliche **Selbstisolation** zu begeben, ihre **engen Kontaktpersonen eigenständig zu informieren** sowie eine Liste mit den **engen Kontaktpersonen** gemäß den in der Anlage beigefügten Muster 1 und 2 unverzüglich dem Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld per Fax oder per E-Mail **zu übermitteln**.

Die Zeitspanne, für die die engen Kontaktpersonen zu benennen sind, reicht bei asymptomatischen Personen (Personen ohne Krankheitssymptomen) vom 2. Tag vor der Testung bis zum Beginn der häuslichen Selbstisolation, bei symptomatischen Personen (Personen mit typischen Krankheitssymptomen, wie z.B. Fieber, Schnupfen, Husten, Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinnes) vom 2. Tag vor Symptombeginn bis zum Beginn der häuslichen Selbstisolation.

Für den Beginn der Isolationsbescheinigung (Personen, bei denen ein PCR-Test mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde) ist der Tag nach der PCR-Testung maßgeblich. **Eine telefonische Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt erfolgt nicht.**

Die gleiche Verpflichtung trifft diejenigen Personen, bei denen ein sogenannter Antigenschnelltest mit positivem Ergebnis durchgeführt und dieses per PCR-Test bestätigt wurde.

- 2.2 Enge Kontaktpersonen zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 haben sich unverzüglich in eine 10-tägige häusliche Quarantäne, gerechnet vom Zeitpunkt des letzten Kontakts an, zu begeben. Zudem haben sie unverzüglich dem Gesundheitsamt ihre Kontaktdaten nach dem beigefügtem Muster 3, vorzugsweise per E-Mail, zu übermitteln.

Für den Beginn der Quarantänebescheinigung ist der Zeitpunkt des Eingangs ihrer Kontaktdaten an das Gesundheitsamt maßgeblich. **Eine telefonische Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt erfolgt nicht.**

Die Kontaktdaten des Gesundheitsamtes lauten:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Gesundheitsamt

Am Flugplatz 1

06366 Köthen (Anhalt)

Fax-Nr.: 03496 601752

E-Mail Adresse: pandemiestab@anhalt-bitterfeld.de

- 2.3 Ausgenommen von den Maßnahmen nach 2.1 und 2.2 sind enge Kontaktpersonen die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen oder genesen sind.
- 2.4 Die Pflicht zur Weitergabe der Kontaktdaten an das Gesundheitsamt besteht unabhängig davon, ob die infizierte Person oder aber die Kontaktperson mit der Weitergabe der Daten einverstanden ist.
- 2.5 Die Kontaktlisten sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen. Dies bedeutet, dass insbesondere Phantasieangaben unzulässig sind. Im Interesse einer effektiven Kontaktnachverfolgung hat sich die zur Meldung verpflichtete Person zu bemühen, die ihr nicht bekannten persönlichen Angaben ihrer engen Kontaktpersonen möglichst zu ermitteln. Zeitintensive oder kostenauslösende Maßnahmen sind jedoch nicht einzuleiten, sondern vielmehr zu unterlassen.

3. Weitergehende Maßnahmen und Regelungen

- 3.1 Treten bei einer geimpften oder genesenen Person innerhalb von 14 Tagen nach dem Kontakt zu einer nachweislich mit dem SARS-CoV-2 Virus (Coronavirus) infizierten Person typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus, wie z.B. Husten, Schnupfen, Fieber oder Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinnes auf, hat diese einen PCR-Test vorzunehmen. Bei positivem Ergebnis gilt Ziff. 2.1 dieser Verfügung.
- 3.2 Abweichende Anordnungen, Regelungen bzw. eine Verlängerung von Maßnahmen zur häuslichen Absonderung durch das Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 3.3 Die sich in häuslicher Absonderung befindlichen Personen sind verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Für die Durchführung einer erstmaligen Testung auf SARS-CoV-2 nach einem positiven Schnelltest in einer Fieberambulanz oder ärztlichen Praxis gilt die

erforderliche Genehmigung als erteilt. Für die Durchführung der Testung von symptomatischen Kontaktpersonen vom Gesundheitsamt auf SARS-CoV-2 gilt die Genehmigung ebenfalls als erteilt.

- 3.4 Die sich in häuslicher Absonderung befindlichen Personen haben unverzüglich den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Dies umfasst insbesondere den Empfang von Besuch von nicht in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen. Der Kontakt mit den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.
- 3.5 Sollte während der angeordneten Absonderung eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die sich in häuslicher Absonderung befindlichen Personen verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z.B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete häusliche Absonderung und deren Grund zu informieren.
- 3.6 Wenn die von den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung betroffene Person geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat gemäß § 16 Abs. 5 IfSG derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer Maßnahme dieser Allgemeinverfügung betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

4. Vorzeitige Beendigung der häuslichen Absonderung

- 4.1 Die häusliche Quarantäne endet für Personen ohne Krankheitsanzeichen, die einen engen Kontakt zu einem Infizierten hatten:
 - a) bei einem am 5. Tag der häuslichen Absonderung entnommenen PCR-Test mit negativem Ergebnis oder
 - b) bei einem am 7. Tag der häuslichen Absonderung entnommenen Antigen-Schnelltest mit negativem Ergebnis. Die Testung ist durch fachkundiges oder geschultes Personal gemäß Coronavirus-Testverordnung (TestV) durchzuführen.

Eine weitere Bescheinigung für die Beendigung der Absonderung ist nicht erforderlich. Die Testung muss als Fremdleistung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV, wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Test erfüllen.

- 4.2 Abweichend von vorgenannter Regelung kann die Absonderungszeit bei engen Kontaktpersonen, die eine Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG besuchen oder dort im pädagogischen oder lehrenden Bereich beschäftigt sind, auch beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag der Absonderung vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Dies gilt nur, wenn in der Gemeinschaftseinrichtung seriell auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 getestet wird.

- 4.3 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 14 Tagen, wenn keine Symptome aufgetreten sind. Im Fall des Auftretens von Symptomen endet die Absonderungsfrist nach frühestens 14 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Die Absonderungszeit kann für vollständig geimpfte positiv getestete Personen früher beendet werden, wenn bei einem durchgehend asymptomatischen Verlauf eine frühestens am 5. Tag vorgenommene PCR-Testung negativ ausfällt.
- 4.4 Sämtliche erforderliche Nachweise, die eine vorzeitige Beendigung der Absonderung rechtfertigen, sind dem Gesundheitsamt unaufgefordert und unverzüglich unter den vorgenannten Kontaktdaten zu übermitteln. Erst dann kann die Absonderung rechtmäßig beendet werden.

5. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Anordnungen kann nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € (fünfundzwanzigtausend Euro) geahndet werden.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Information und Benennung der Kontaktpersonen vom 28.05.2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG bzw. § 53 Abs. 4 SOG LSA sind die Punkte 1-5 der vorliegenden Allgemeinverfügung sofort vollziehbar. Demzufolge haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter.

Für den durch die Absonderung erlittenen Verdienstaufschlag können Sie bzw. Ihr Arbeitgeber auf Antrag bei der zuständigen Behörde eine Entschädigung nach den Regelungen des § 56 IfSG erhalten. Im Fall einer etwaigen verkürzten Absonderungszeit ist dies wahrheitsgemäß anzugeben und entsprechende Nachweise zu erbringen. Andernfalls kann dies strafrechtlich verfolgt werden.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass nach einem Beschluss der Gesundheitsminister von Bund und Länder ab dem 1. November 2021 die Regelung nach § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG gilt. Demnach haben ungeimpfte Personen keinen Anspruch auf Entschädigung.



Grabner
Landrat



(Siegel)

Köthen (Anhalt), 25. November 2021

Begründung zur Allgemeinverfügung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Regelung der Absonderung und Benennung der Kontaktpersonen

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist als kommunaler Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes gem. § 3 ZustVO IfSG und den §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 2 Gesundheitsdienstgesetz Sachsen-Anhalt für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG).

Trotz der landesrechtlichen Regelungen in der 7. Verordnung zur Änderung der 14. SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung bleibt daneben weiterhin die originäre Zuständigkeit des Landkreises nach § 3 ZuStVO LSA zum IfSG i.V.m. § 4 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 2 GDG bestehen.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld erlässt angesichts der aktuellen Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS CoV-2 gemäß §§ 16, 25, 28 Abs. 1, 28a, 29, und § 30 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG des Landes Sachsen-Anhalt und § 35 S. 2 VwVfG diese Allgemeinverfügung.

In § 28a des Infektionsschutzgesetzes ist unter Nr. 17 ausdrücklich die Verpflichtung zur Führung von Kontaktlisten genannt. Durch die Verwendung des Begriffes „insbesondere“ ergibt sich, dass die Anordnung und Verarbeitung von Kontaktlisten nicht nur bei Kunden, Gästen und Veranstaltungsteilnehmern möglich und zulässig ist, sondern auch in anderen Fallkonstellationen, in denen dies zur Eindämmung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus erforderlich erscheint.

Aufgrund der in den letzten Wochen noch immer vorhandenen Infektionszahlen mit dem SARS-CoV-2 Virus im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und damit verbunden auch einer erhöhten Zahl der Kontaktpersonen Infizierter, kann eine effektive Eindämmung der Verbreitung des Virus durch das Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nicht immer gewährleistet werden.

Als einziges Mittel steht insoweit die zum Teil sehr zeit- und personalintensive Kontaktnachverfolgung seitens des Gesundheitsamtes zur Verfügung.

Um die Eindämmung der Pandemie trotzdem zu erreichen und zugleich eine Entlastung des Gesundheitsamtes herbeizuführen, ist daher die Mithilfe der infizierten bzw. ansteckungsverdächtigen Personen durch eigenständige Information ihrer Kontaktpersonen und die Übermittlung der Daten an das Gesundheitsamt des Landkreises dringend erforderlich und geboten.

Entsprechend der dargelegten Notwendigkeit, die Infektionswege einzudämmen, der daraus folgenden Absonderungsmaßnahmen und dem Umstand, dass SARS-CoV-2-Infizierte im Rahmen ihrer Eigenverantwortung zu Maßnahmen verpflichtet werden, ist es erforderlich, dass das Gesundheitsamt die Entwicklung sowohl allgemein als auch individuell verfolgen kann, um bei Bedarf zeitnah erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können.

Dem wird mit der Anordnung der Unterrichtung und Benennung von Kontaktpersonen gegenüber dem Gesundheitsamt Rechnung getragen.

Zu den Ziffern 1 und 2:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Absonderung in die häusliche Quarantäne oder Isolation ist § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 30 IfSG.

Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG sind erfüllt.

Bei SARS-CoV-2- handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Enge Kontaktpersonen sind Personen, die bislang nicht positiv getestet worden, aber ansteckungsverdächtig im Sinne von § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind.

Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil. Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 we).

Durch eine schnelle Identifizierung und Quarantäne von engen ungeimpften Kontaktpersonen wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt.

Entsprechend der dargelegten Notwendigkeit, die Infektionswege einzudämmen, der daraus folgenden Absonderungsmaßnahmen und dem Umstand, dass SARS-CoV-2-Infizierte im Rahmen ihrer Eigenverantwortung zu Maßnahmen verpflichtet werden, ist es erforderlich, dass das Gesundheitsamt die Entwicklung sowohl allgemein als auch individuell verfolgen kann, um bei Bedarf zeitnah erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können.

Dem werden mit der Anordnung der Unterrichtung und Benennung von Kontaktpersonen gegenüber dem Gesundheitsamt Rechnung getragen.

Der Zeitraum, für den die Kontaktpersonen mitgeteilt werden müssen, wurde für asymptomatische Personen mit „2 Tagen vor der Testung bis zum Beginn der häuslichen Selbstisolation“ gewählt, um die Infektionsketten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unterbrechen zu können. Hierfür war auch maßgebend, dass nicht in allen Fällen eine unmittelbare Testung möglicherweise infizierter Personen erfolgen kann.

Für symptomatische Personen, d.h. Personen mit Krankheitssymptomen, die auf eine Infektion mit dem neuartigen SARS-CoV 2-Virus hindeuten, wie z. B. Fieber, Husten, Schnupfen, Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinnes wurde dagegen die Zeitspanne „2 Tage vor Symptombeginn bis

zum Beginn der häuslichen Selbstisolation“ für die Benennung der Kontaktpersonen gewählt, da davon auszugehen ist, dass eine Person, die selbst bereits Krankheitssymptome entwickelt hat, bereits vorher das Virus auf andere Personen übertragen haben kann.

Nach den Hinweisen des RKI ist eine SARS-CoV-2 infizierte Person 2 Tage vor Symptombeginn oder aber ab dem 3. Tag nach der Exposition (bei asymptomatischem Verlauf) infektiös.

Die Ansteckungsgefahr für andere Personen ist erst mit dem Zeitpunkt des Beginns der häuslichen Selbstisolation gebannt.

Zur Eindämmung des Corona-Virus ist es unabdingbar, dass sich Personen, bei denen eine molekularbiologische Untersuchung das Vorhandensein von SARS-CoV2 bestätigt hat, unverzüglich, nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt haben, in häusliche Quarantäne begeben. Die Infektion mit SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, so bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde und ob es sich „nur“ um einen Antigen-Schnelltest handelt.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als das zuständige Gesundheitsamt durch den Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus dem zuständigen Gesundheitsamt die personenbezogenen Daten der Kontaktpersonen mitteilen und auch die Kontaktpersonen der SARS-CoV-2 Infizierten von diesen umgehend über die Infektion informiert werden.

Die Ermittlung von infizierten Personen und insbesondere Kontaktpersonen gemäß § 25 IfSG erfordert naturgemäß umfangreiche Recherchearbeit. Die Identifikation der infizierten Personen und der engen Kontaktpersonen, das Erreichen dieser Personen und die Anordnung der notwendigen Maßnahmen nimmt mitunter im Zusammenhang mit dem Ziel, das Infektionsgeschehen möglichst einzudämmen, viel Zeit in Anspruch. Es darf jedoch keine unnötige Zeit verstreichen, bis die betroffenen Personen von den zu beachtenden Maßnahmen erfahren, da die Möglichkeit besteht, dass sie das Virus in dieser Zeitspanne unwissentlich weiterverbreiten. Zum Schutz der Öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Daher ist es zielführend, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen. Mit dieser Allgemeinverfügung wird zum einen die Information der betreffenden Personen über ihren möglichen Status als enge Kontaktpersonen erreicht, ohne dass es dazu zwingend einer Ermittlung und direkten Ansprache durch das Gesundheitsamt bedürfte. Ferner erhalten diese Personen die nötigen Informationen und Anordnungen auf direktem, kurzem und schnellem Wege. Deswegen sollen in der Liste der Kontaktpersonen (Anlage 2) alle Personen angegeben werden, mit denen in den letzten 2 Tagen vor der Testung enger Kontakt bestand oder wenn keine Sars-CoV-2-typischen Symptome vorlagen, alle Personen zu denen in den 2 Tagen vor Durchführung des Tests (der zu einem positivem Ergebnis führte) enger Kontakt bestand.

Zu Ziffer 2.3

Ausgenommen sind enge Kontaktpersonen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen oder genesen sind.

Die Rechtsgrundlage zu Ziffer 2.3 der Allgemeinverfügung ist § 10 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von CoViD-19 vom 08.05.2021 des Bundesministeriums für Gesundheit. Die genannte Verordnung lässt für die einzelnen Bundesländer und Landkreise keine Abweichungen zu.

Nach der genannten Bundesverordnung und somit auch nach Ziffer 2.3 der vorliegenden Allgemeinverfügung gelten als geimpfte Personen:

* Asymptomatische Personen, die mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff vollständig gegen das SARS-CoV-2 Virus geimpft sind, ab dem 14. Tag nach der letzten Impfung;

* Asymptomatische Personen nach einer nachweislich durchgemachten Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus und zusätzlich einer einzelnen Impfung gegen das SARS-CoV-2 Virus;

Als genesen gelten asymptomatische Personen, die nachweislich eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus durchgemacht haben.

Für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung zur Quarantänepflicht muss der Status als geimpfte Person durch Vorlage einer Impfdokumentation nachgewiesen werden (Impfausweis in verkörperter oder digitaler Form oder ein ähnliches Dokument).

Der Status als genesene Person ist durch Vorlage eines Dokumentes, welches die Infektion belegt, nachzuweisen, wobei die zugrundeliegende Testung (PCR-Test, PoC-PCR-Test oder ähnlich) im Minimum 28 Tage zurückliegen muss und maximal 6 Monate zurückliegen darf.

Geimpfte und genesene Personen, die innerhalb der üblichen Quarantänezeit nach dem Kontakt zu einem/einer Infizierten Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus entwickeln, sind verpflichtet, mit dem Amt für Gesundheit Kontakt aufzunehmen. Das Amt für Gesundheit entscheidet hier über die weiteren zu treffenden Maßnahmen.

Zu Ziffer 2.4

In der Regel können nur die Infizierten selbst Aufschluss über ihre Kontaktpersonen geben. Es ist zumutbar und zielführend, die Infizierten damit zu beauftragen, die Kontaktpersonen selbst zu ermitteln, zu dokumentieren und die Kontaktpersonen über diesen Umstand und die zu beachtenden Maßnahmen zu informieren.

Die Anordnungen zur Mitwirkung von Infizierten beruhen auf § 16 Abs. 1 und 2 und § 28 Abs. 1, § 25 IfSG.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welches in der Bundesrepublik Deutschland hauptsächlich in der Datenschutzgrundverordnung seinen Ausdruck findet, steht der Anordnung der Informationspflichten - auch ohne die Einwilligung derjenigen Person, deren Daten betroffen sind - nicht entgegen.

Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung kann bei einer so hochinfektiösen Erkrankung wie derjenigen, die durch das SARS-CoV-2-Virus ausgelöst wird, nur dann effektiv gewährleistet werden, wenn das Interesse Einzelner, selbst zu entscheiden, wem sie ihre persönlichen Daten weitergeben, gegenüber dem Gesundheitsschutz zurücktritt. Letztlich ist hierin auch der Grund zu sehen, weshalb eine

Zu Ziffer 2.5

Die Angaben in den Kontaktlisten müssen wahrheitsgemäß erfolgen, da die Angabe von Phantasiebezeichnungen eine Kontaktnachverfolgung nicht nur erschwert, sondern gänzlich unmöglich macht.

Zu Ziffer 3.1 bis 3.4:

Der Vorbehalt abweichender Anordnungen oder Regelungen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit. Es muss zum einen im Einzelfall, nach individueller Beurteilung immer möglich bleiben, abändernde, ggf. die Quarantäne verkürzende oder - bei fortbestehender Ansteckungsgefahr - verlängernde Regelungen zu treffen.

Die Verfügungen sind geeignet und erforderlich, um eine angeordnete Quarantäne effektiv umzusetzen. Allein das Verbleiben im häuslichen Bereich an sich ist nicht geeignet, um das Weiterverbreitungsrisiko zu reduzieren. Die Absonderung im häuslichen Bereich macht es weiterhin erforderlich, dass Kontakte so weit wie möglich unterbunden werden. Dazu zählt, dass persönliche Kontakte zu Personen außerhalb der häuslichen Gemeinschaft für die Zeit der Quarantäne nicht direkt gepflegt werden. Daneben sind die Kontakte in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen zueinander auf ein Minimum zu reduzieren. Die bisherigen Erfahrungen mit SARS-CoV-2-Virus haben gezeigt, dass unter Beachtung dieser Maßnahmen eine Ansteckung unter Haushaltsangehörigen weitestgehend vermieden werden kann.

Die Maßnahmen sind insgesamt auch angemessen, da sich die Freiheitsrechte des Einzelnen dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung, wie bereits dargestellt, unterordnen müssen.

Zu Ziffer 3.5:

Die Festlegung in dieser Ziffer der Verfügung ergibt sich aus der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mitarbeitern des Rettungsdienstes und versorgender medizinischer Einrichtungen. Diese Personengruppen sind aufgrund ihrer Tätigkeiten einem erhöhten Ansteckungsrisiko ausgesetzt, aber auch von besonderer Bedeutung für ein funktionierendes Gesundheitssystem. Eine telefonische Vorabinformation über die angeordnete Quarantäne ist geeignet, aber auch ausreichend, damit sich die Personengruppen selbst im erforderlichen Maße durch Schutzausrüstung und ähnliches schützen können.

Zu Ziffer 3.6:

Der Verweis auf die Verpflichtung der gesetzlichen Vertreter ist notwendig, da bei Minderjährigen bzw. nicht voll geschäftsfähigen Personen, die Personensorgeberechtigten bzw. Betreuer Zustelladressaten der Verfügungen sind und für die Umsetzung Sorge zu tragen haben.

Zu Ziffer 4:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit dem SARS-CoV-2-infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 10 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Die Absonderungszeit kann vorzeitig beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag nach dem letzten Kontakt zum Quellfall vorgenommener PCR-Test oder ein frühestens am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das negative Testergebnis muss unverzüglich dem Gesundheitsamt übermittelt werden. Die Testung muss als Fremdtestung durch einen

Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen.

Abweichend von vorgenannter Regelung kann die Absonderungszeit von Personen, die eine Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG besuchen oder dort im pädagogischen oder lehrenden Bereich beschäftigt sind, früher beendet werden, wenn ein frühestens am 5. Tag der Absonderung vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Dies gilt nur, wenn in der Gemeinschaftseinrichtung seriell auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 getestet wird. Eine serielle Testung liegt vor, wenn in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal wöchentlich, eine Testung erfolgt

Zu Ziffer 5:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Ziffer 6:

Nach § 41 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Betroffenen ist nicht erforderlich. Ferner wird gemäß § 41 VwVfG die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Eine Allgemeinverfügung gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Hiervon wird im Rahmen des Ermessens aufgrund der Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht. Eine Bekanntgabe an die Beteiligten ist untunlich. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag, welcher der Bekanntmachung folgt, weil die verfügten Maßnahmen möglichst schnell wirksam werden sollen, da diese insbesondere Infektionsgefahren minimieren sollen. Die ortsübliche Bekanntmachung wird unverzüglich nachgeholt.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG darf von einer Anhörung abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Letzteres ist hier gegeben. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war nicht notwendig, da entsprechend § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung entfalten.